



Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
 Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
 Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
 „Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Plänen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“
 Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplänen aufgenommen.
 Münster, den 12. November 2010
 Der Oberbürgermeister
 Markus Lewe

Hinweis gemäß § 9 (3) Bundesbaugesetz:
 Bei der Errichtung der Gebäude auf den Flurstücken 1 und 3 der Flur 106 sind bauseitige Schallschutzvorkehrung erforderlich.

- Textliche Festsetzungen**
- Von der Zahl der Vollgeschosse sind Ausnahmen gem. § 17 (5) BauNVO für Dachaufbauten zur Unterbringung von Fahrstuhlmaschinenräumen und Treppenhauseingängen zulässig.
- Baugestaltung**
- Festsetzungen gem. § 103 BauO NW für den Bereich südlich Flurstück 2
- In den WR- u. WA- Baugebieten sind - wenn im Plan nicht anders festgelegt - nur Satteldächer mit einer Neigung von 27° (± 3° Toleranz) zulässig.
 - Ausnahmen von der Dachneigung sind bei Angliederung an bestehende Baukörper zulässig.
 - Im WA- Gebiet ist als Außenmaterial nur rotbrauner Klinker zulässig, für einzelne Bauteile sind Ausnahmen zulässig. Im WR- Gebiet ist als Außenmaterial nur Putz zulässig.
 - Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1 m in Holz zulässig. Ausnahmen sind möglich.

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 31. März 1976 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 27.4. 1976

 Oberbürgermeister
 Ratsherr
 Schriftführer

Stadt Münster (Westf)
 Gemarkung Münster
 Flur: 106
 Maßstab: 1:500
Bebauungsplan Nr. 186
 Kinderhauser Straße-Jahnstraße-
 Grevener Straße-Meißkamp

<p>Zeichenerklärung</p> <p>Bestandsangaben</p> <ul style="list-style-type: none"> Flurgrenze Flurstücksgrenze Eigentumsgrenze Topograph. Umrisslinien Nutzungsgrenze Höhenpunkt Schmutzwasserkanal <p>Nachrichtliche Übernahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Grenze des Landschaftsschutzgebietes Abgrenzungslinie Baulinie Baugrenze 	<p>Festsetzungen des Bebauungsplanes</p> <p>Begrenzungslinien gemäß BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> Straßenbegrenzungslinie Baulinie Baugrenze Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze Geschäftsbegrenzung Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baulflächen Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG 	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 12 (1) - 2) BauNVO</p> <p>WR Kleinsiedlungsgebiet WA reines Wohngebiet allgemeines Wohngebiet</p> <p>Dorfgebiet Mischgebiet Kerngebiet</p> <p>Gewerbegebiet Industriegebiet</p> <p>Wochenendhausgebiet Sondergebiet</p>	<p>Zahl der Vollgeschosse</p> <p>3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschöß</p> <p>II als Höchstgrenze festgesetzt</p> <p>als zwingender festgesetzt</p> <p>mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)</p> <p>04 Grundflächenzahl</p> <p>10 Geschößflächenzahl</p> <p>Baumassenzahl</p>	<p>Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 10 BBauG und § 21a 1) BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> o offene Bauweise o nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig o nur Hausgruppen zulässig o Öffentliche Parkflächen Nr. 3 g geschlossene Bauweise <p>Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG</p> <p>Flächen für Land- und Forstwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Land- und Forstwirtschaft 	<p>Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG</p> <ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Wegeflächen Nr. 3 Private Wegeflächen Nr. 11 Öffentliche Parkflächen Nr. 3 Stellplatz Nr. 10 Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12 Gemeinschaftsgarage Nr. 12 Garage Nr. 10 Öffentliche Grünflächen Nr. 8 Spielplatz 	<p>Sonstige Signaturen</p> <p>Straßenachse</p> <p>Polygonseite</p> <p>Messungslinie</p> <p>Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Stellplatzaufteilung</p>	<p>Rechtgrundlagen:</p> <p>§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzonierungsverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Baunutzungsverordnung vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 371) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und § 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV NW S. 656) mit Änderung vom 11. 7. 1972 (GV NW S. 218)</p>
---	--	---	--	---	--	--	--

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Für die städtebauliche Planung
 Münster, den 4. Dezember 1974

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 20. Februar bis 20. März 1975 aufgestellt worden.

Münster, den 10. Juni 1975

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 20. Februar bis 20. März 1975 aufgestellt worden.

Münster, den 27. 7. 1976

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 27. 7. 1976 (AZ. 375 - 2 - 9 - 5 287) genehmigt worden.

Münster, den 27. 7. 1976

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 77 vom 3. Sept. 1976 bekannt gemacht worden.

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergößlungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.